



Ein Todesfall - was ist zu tun?

Ein Todesfall in der Familie bedeutet für alle Hinterbliebenen einen schmerzlichen und ungewohnt schwierigen Moment. Er bringt Trauer, Verzweiflung und manchmal auch Ratlosigkeit.

Gerade in einem solchen Moment müssen aber verschiedene wichtige Sachen organisiert und erledigt werden.

Dieses Merkblatt soll den Angehörigen in dieser aussergewöhnlichen und schwierigen Situation eine Hilfe sein und als Wegweiser dienen. Es erhebt auf keinen Fall Anspruch auf Vollständigkeit. Für besondere Anliegen und Fragen wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung Neuenkirch (Friedhofverwaltung).

1. Meldung Todesfall

Todesfall im Spital oder Wohn- und Pflegezentrum

Stirbt eine Person im Spital oder im Wohn- und Pflegezentrum Lippenrüti, dann meldet die Spital- bzw. Heimverwaltung den Todesfall beim zuständigen regionalen Zivilstandsamt und auch der Gemeindeverwaltung der Wohnsitzgemeinde. Die Todesbescheinigung wird durch den Hausarzt ausgestellt. Für die Angehörigen ist es nicht erforderlich, beim Regionalen Zivilstandsamt vorzusprechen. Sie können sich direkt an die Gemeindeverwaltung Neuenkirch (Friedhofverwaltung), wenden, um die Einzelheiten der Bestattung zu regeln. Sie können, sofern vorhanden, das Familienbüchlein mitbringen.

Todesfall zu Hause

Stirbt eine Person daheim, ist zuerst der Hausarzt zu benachrichtigen. Falls dieser nicht erreichbar ist, muss der stellvertretende Arzt oder zuständige Notfallarzt verständigt werden. Dieser stellt den Tod fest und fertigt anschliessend die Todesbescheinigung aus. Die Angehörigen sind verpflichtet, den Todesfall umgehend bei der Gemeindeverwaltung Neuenkirch (Friedhofverwaltung) zu melden. Sie können, sofern vorhanden, das Familienbüchlein mitbringen. Die Gemeindeverwaltung leitet anschliessend die Nachricht mit den erforderlichen Unterlagen und dem Entscheid bezüglich Bestattungsart an das Regionale Zivilstandsamt Oberer Sempachersee, Sempach, weiter.

Aussergewöhnlicher Todesfall

In einem aussergewöhnlichen Todesfall (z.B. Unfall) muss immer die Kantonspolizei (Tel. 117) informiert werden.

Kontaktadressen Ärzte:

- Dr. med. Thomas Limacher, Maiengrünstrasse 2, 6206 Neuenkirch, Tel. 041 467 38 38
- Gemeinschaftspraxis Dr. med. David Nikolaidis, Bahnhofstrasse 19 a, 6203 Sempach Station, Tel. 041 467 24 34
- Notfallarzt, Tel. 144

Kontaktadressen Friedhofverwaltung:

- Friedhof Neuenkirch: Gemeindeverwaltung Neuenkirch, Luzernstrasse 16, 6206 Neuenkirch
Tel. 041 469 72 74, Fax 041 469 72 74, friedhofverwaltung@neuenkirch.ch
- Friedhof Hellbühl: Koch Arthur, Friedhofverwalter/Kirchmeier, Geitigen, 6016 Hellbühl,
Tel. 041 467 39 14
- Friedhof Sempach: Friedhofverwaltung Sempach, Stadtstrasse 8, 6204 Sempach,
Tel. 041 462 52 10, stadtverwaltung@sempach.ch

Kontaktadresse Zivilstandsamt:

*Regionales Zivilstandsamt Oberer Sempachersee, Stadtstrasse 8, 6204 Sempach,
Tel. 041 462 52 10, zivilstandsamt@sempach.ch*

2. Sarg, Überführung

Das Einsargen und die anschliessende Überführung von Verstorbenen in den Abschiedsraum Neuenkirch, Hellbühl, Sempach oder ins Krematorium Luzern übernimmt das Bestattungsunternehmen. Auch die Auswahl des Sarges, des Kreuzes und der Urnen erfolgt beim Bestattungsunternehmen. Der Auftrag zum Einsargen darf in jedem Fall erst nach Vorliegen der ärztlichen Todesbescheinigung erteilt werden.

Es stellen sich folgende Fragen:

- Wie lange ist eine Aufbahrung zu Hause gewünscht?
- Gibt es einen letzten Wunsch der verstorbenen Person?
- Soll eine Kremation oder eine Erdbestattung stattfinden? Siehe Ausführungen in Ziffer 3
- Auswahl Sarg, Urne (Tonurne oder Holzurne), Kreuz
- Auf welchem Friedhof soll der Verstorbene bestattet werden? Ist eine Aufbahrung im Abschiedsraum gewünscht?
- Wer holt die Urne nach der Kremation beim Krematorium ab? Bestatter oder Angehörige?

Kontaktadressen Bestattungsunternehmen:

- Buchmann Schreinerei, Lippenrüti 4, 6206 Neuenkirch, Tel. 041 467 36 16,
in Zusammenarbeit mit Egli Bestattungen, Geschäftsstelle Sursee, Rathausplatz 9,
24 h-Telefon 041 921 77 77
- Egli Bestattungen, Hallwilerweg 5, Luzern, Tel. 041 211 24 44
- Arnold Bestattungsdienst, Waldstätterstrasse 25, Luzern, Tel. 041 210 42 46
- Belorma GmbH, Bestattungen, Oberdorf 1, 6018 Buttisholz, Tel. 041 920 22 33

3. Bestattungsarten

Anlässlich der Meldung des Todesfalls auf der Gemeindeverwaltung wird die Art der Bestattung und des Grabes sowie Ort und Zeit der Bestattung, des Trauergottesdienstes oder der Abdankung festgelegt. Grundsätzlich gibt es mehrere Bestattungsmöglichkeiten:

Kremation (Feuerbestattung)

- **Urnenbeisetzung in Urnen-Reihengrab** (Grabesruhe 10 Jahre, ohne Verlängerungsmöglichkeit). Die Urnengräber werden fortlaufend, nach zeitlicher Abfolge der Todesfälle, zur Verfügung gestellt. Grabdenkmal: Grabplatte
- **Urnenbeisetzung in Urnen-Familiengrab** (Grabesruhe 20 Jahre, mit Verlängerungsmöglichkeit). Die Urnen-Familiengräber werden fortlaufend, nach zeitlicher Abfolge der Todesfälle, zur Verfügung gestellt. In den Urnen-Familiengräbern können mehrere Urnen beigesetzt werden. Grabdenkmal: Stehendes Grabdenkmal
- **Urnenbeisetzung in einem bestehenden Familiengrab** (Grabesruhe mindestens 10 Jahre, mit Verlängerungsmöglichkeit). In den Familiengräbern können mehrere Urnen beigesetzt werden. Grabdenkmal: Stehendes Grabdenkmal

- **Beisetzung im Gemeinschaftsgrab** (Grabesruhe 10 Jahre, ohne Verlängerungsmöglichkeit), mit persönlicher Grabinschrift (Name, Vorname, Geburtsjahr, Todesjahr), kein Grabdenkmal. Für Bestattungen im Gemeinschaftsgrab kann nur die Wechselurne (Mehrwegurne) verwendet werden, welche die Gemeinde zur Verfügung stellt. Ein persönlicher Blumen- und Kranzschmuck ist nur während drei bis vier Wochen nach der Beisetzung möglich. Anschliessend ist kein persönlicher Blumenschmuck mehr möglich. Verwelkte Blumen werden durch den Gemeindedienst entsorgt. Der Grabunterhalt des Gemeinschaftsgrabes erfolgt durch die Gemeinde.

Die Friedhofverwaltung klärt nach Absprache mit den Angehörigen den Kremationstermin ab. Ist der Kremationstermin bekannt, können die Angehörigen mit dem zuständigen Pfarramt das Datum des Beerdigungsgottesdienstes festlegen. Bei einem Todesfall im Spital erfolgt die Anmeldung der Kremation durch das Regionale Zivilstandsamt Luzern, Sursee oder Wolhusen.

Erdbestattung

- **Beisetzung in Reihengrab** (Grabesruhe 20 Jahre, ohne Verlängerungsmöglichkeit)
Grabdenkmal: Stehendes Grabdenkmal
- **Beisetzung in Familiengrab** (Grabesruhe 20 Jahre, mit Verlängerungsmöglichkeit)
Grabdenkmal: Stehendes Grabdenkmal

Die Erdbestattung muss innerhalb von vier Tagen (96 Stunden) seit dem Eintritt des Todes erfolgen.

Grabpflege

Der Unterhalt und die Pflege der Grabstätten ist, mit Ausnahme des Gemeinschaftsgrabes, Sache der Angehörigen. Diese Arbeit kann auch an eine Gärtnerei übertragen werden.

Zuständigkeit

Für alle Belange, die den Friedhof betreffen, sind ausschliesslich die Friedhofverwaltungen zuständig. Über die weiteren Informationen über das Friedhofwesen (Grösse der möglichen Grabdenkmäler, Bestattungs- und Grabgebühren usw.) verweisen wir auf das Friedhofreglement der Gemeinde Neuenkirch. Dieses kann unter [www.neuenkirch.ch / Politik / Reglemente / Friedhofreglement](http://www.neuenkirch.ch/Politik/Reglemente/Friedhofreglement) eingesehen werden.

4. Aufbahrung im Abschiedsraum

Der Sarg oder die Urne kann in den Abschiedsräumen in Neuenkirch, Hellbühl und Sempach aufgebahrt werden. Diese Räume werden in Hellbühl und Neuenkirch nach Vereinbarung geöffnet von 07.30 - 20.00 Uhr und am Abend des Sterbegebetes bis 21.00 Uhr. Bei später stattfindenden Urnenbestattungen werden die Abschiedsräume in Hellbühl und Neuenkirch jeweils drei Tage vor der Beisetzung geöffnet.

Die Kondolenzkarten können in den beschrifteten Briefkasten in den Abschiedsräumen eingeworfen werden. Diese Karten werden den Angehörigen nach der Beerdigung übergeben.



5. Todesanzeigen, Leidzirkulare

Die Todesanzeigen können unter anderem bei den Regionalzeitungen und der Luzerner Zeitung AG, Luzern, aufgegeben werden. Diese sind besorgt für das Erscheinen der Todesanzeige in den gewünschten Zeitungen. Die Beerdigungsdaten und -zeiten sind unbedingt vor dem Druckauftrag mit dem zuständigen Pfarramt und der Friedhofverwaltung abzusprechen. Die Leidzirkulare, sofern gewünscht, können bei einer ortsansässigen Druckerei in Auftrag gegeben werden.

Kontaktadressen:

- *Sempacher Woche/WM-Druck, Sempach Station, Tel. 041 469 70 30, verlag@sempacherwoche.ch*
Erscheinungstag Donnerstag: Reservation bis Dienstag, 14.00 Uhr, Daten bis spätestens Mittwoch-Morgen, 08.00 Uhr
- *Anzeiger vom Rottal, Tel. 041 495 19 19, Fax 041 495 10 65, info@rottaler.ch*
Erscheinungstag Donnerstag: Daten bis spätestens Dienstag, 16.00 Uhr, in äussersten Notfällen am Mittwoch-Morgen 08.00 Uhr
- *Luzerner Zeitung, Tel. 041 429 52 52, traueranzeigen@chmedia.ch*
Annahme von Todesanzeigen: Montag bis Freitag 13.30 Uhr für die Publikation am Folgetag; Freitag 13.30 Uhr für die Publikation am Montag; siehe auch unter <https://trauer.luzernerzeitung.ch>

6. Gottesdienst und kirchliche Beerdigungen

Für die Festlegung des Beerdigungsgottesdienstes ist mit dem zuständigen Pfarramt Kontakt aufzunehmen. Beim Pfarramt können Sie das Datum und die Zeit für die Bestattung oder die Urnenbeisetzung vereinbaren. Die Beerdigungen finden in Neuenkirch jeweils um 09.30 Uhr, in Hellbühl um 10.30 Uhr und in Sempach um 09.00 Uhr statt. In Neuenkirch, Hellbühl und Sempach finden bei katholischen Beerdigungen zuerst der Gottesdienst und anschliessend die Beisetzung auf dem Friedhof statt. In Hellbühl und Sempach besammelt sich die Trauergemeinde jeweils auf dem Friedhof. Bei einer evangelisch-reformierten Beerdigung finden zuerst die Beisetzung und anschliessend der Gottesdienst statt. Bei einer Erdbestattung auf dem Friedhof Neuenkirch kann jeweils der Sarg nicht in die Pfarrkirche Neuenkirch mitgenommen werden.

Es stellen sich noch weitere Fragen:

- Wird bei einer Urnenbeisetzung die Urne durch die Angehörige in die Pfarrkirche mitgenommen und anschliessend wieder auf den Friedhof zurückgetragen? Wer trägt die Urne und das Kreuz?
- Wer trägt bei einer Erdbestattung den Sarg? Sollen dafür die Gemeindeumträger aufgeboten werden?

Die Seelsorger unterstützen trauernde Menschen und bieten entsprechende Hilfe an.

Kontaktadressen für Beerdigungsgottesdienste:

- *Pfarrkirche Neuenkirch:*
 - *Kath. Pfarramt Neuenkirch, Tel. 041 467 11 01, weitere Informationen unter www.pfarreineuenkirch.ch*
 - *Evang.-Ref. Pfarramt Sempach, Tel. 041 460 20 10 weitere Informationen unter www.ref-kirche-sursee.ch*
- *Pfarrkirche Hellbühl:*
 - *Kath. Pfarramt Hellbühl, Tel. 041 467 09 06 weitere Informationen unter www.pfarrei-hellbuehl.ch*
 - *Evang.-Ref. Pfarramt Malters, 041 497 14 26*
- *Pfarrkirche Sempach:*
 - *Kath. Pfarramt Sempach, Tel. 041 460 11 33 weitere Informationen unter www.pfarreisempach.ch*
 - *Evang.-Ref. Pfarramt Sempach, Tel. 041 460 20 10 weitere Informationen unter www.ref-kirche-sursee.ch*

7. Weitere organisatorische Massnahmen und Tätigkeiten

- Benachrichtigung von Angehörigen, Nachbarn, Vereine, Bekannte, Arbeitgeber, Militär, Zivilschutz
- eventuell Leidzirkulare drucken lassen und versenden
- Sargbouquets, Urnenkränzchen, Blumengebinde oder anderer Grabschmuck bestellen
- Leidessen: Restaurant oder für grössere Leidessen Pfarreiheim reservieren, Menu und Anzahl Personen festlegen / Partyservice Neuenkirch: Noldi's Partyservice (von Holzen Noldi) / Stäg Metzg (Röthlin Peter)
- Arbeitgeber kontaktieren betreffend Abklärung von Ansprüchen auf Lohnfortzahlung
- Sicherung von allfälligen Wertgegenständen in der Wohnung des Verstorbenen
- Kühlschrank räumen, Müll aus der Wohnung entsorgen
- Benachrichtigung der AHV, erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Neuenkirch
- Bei der AHV-Zweigstelle Ansprüche auf Witwen-, Witwer- oder Waisenrenten der AHV/IV abklären
- Benachrichtigung der Pensionskasse, Ansprüche auf Pensionskassenrenten BVG abklären
- Benachrichtigung der Wohnungs Vermieter, eventuell Kündigung der Wohnung
(Bemerkung: Auch bei einem Todesfall gilt die gesetzliche Kündigungsfrist. Eventuell Wohnungskautio zurückfordern.)
- Benachrichtigung (Kündigung) der Krankenkasse, Unfall- und Lebensversicherung
- Ansprüche aus Versicherungspolice und Lebensversicherungen abklären
- Text für Danksagungen verfassen, Organisation Foto für Danksagungskarte, Druck der Danksagungskarten organisieren (z.B. bei WM-Druck, Sempach Station oder Anzeiger vom Rottal, Ruswil), Versand der Danksagungskarten rund eine Woche vor dem Dreissigsten
- Dreissigster organisieren (evtl. Konsumationen in Restaurant, usw.)
- Geltendmachung von allfälligen Leistungen gegenüber Versicherungen, Krankenkassen, usw.
- Bestimmung eines gemeinsamen Erbenvertreter, für Organisation Bezahlung der Todeskosten und anderen Passiven, Einholung von allfälligen Vollmachten der Miterben
- Kontaktaufnahme mit der Bank, evtl. Bankauszüge per Stand Todestag bestellen
- Auflösung, Räumung und Reinigung des Haushaltes durch die Erben
- Kündigung von weiteren Versicherungen (Hausrat, Haftpflicht, Auto), Zeitungsabo, usw.
- Auswahl, Einholung Offerte und Bestellung Grabstein oder Grabplatte
- Steuererklärung des laufenden Jahres (Steuerpflicht bis Todestag) ausfüllen, Zustellung der entsprechenden Formulare durch das Steueramt
- Grabpflege durch die Erben organisieren (Eigenpflege oder Auftrag an Gärtnerei), Grabunterhaltskonto bei der Bank eröffnen

8. Nachlassregelung, Teilungsamt

Nach der Regelung des Todesfalls und der Organisation der Bestattungsfeierlichkeiten müssen die notwendigen Massnahmen zur Nachlassabwicklung getroffen werden. Die Hinterbliebenen nehmen mit dem Teilungsamt Neuenkirch Kontakt auf. Es gilt, die weiteren Erbschaftsfragen zu regeln. Auch die Adressen der Erben sind dem Teilungsamt mitzuteilen.

Alle Erben sind verpflichtet, allfällige letztwillige Verfügungen (Testament oder Erbvertrag) oder einen Ehevertrag der zuständigen Behörde (Teilungsamt am letzten Wohnsitz) unverzüglich einzureichen (Art. 556 ff ZGB).

Im Sinne der kantonalen Verordnung über das Verfahren in Erbschaftsfällen hat die Teilungsbehörde der Wohnsitzgemeinde die erforderlichen Sicherungsmassnahmen zu treffen. Es muss innert nützlicher Frist ein Sicherungsinventar erstellt werden. Darin werden die Vermögenswerte (Sparguthaben, Wertschriften, Barmittel) und Passiven (Todeskosten, Hypothekarschulden, andere Passiven) per Todestag des Erblassers im Detail aufgeführt.

Anschliessend werden das Sicherungsinventar und allfällige letztwilligen Verfügungen an die Erben eröffnet. Wenn die erbrechtlichen Fragen geklärt sind, kann entweder eine private Teilung durchgeführt werden oder die Teilungsbehörde kann mit der Ausfertigung eines amtlichen Teilungsvertrages beauftragt werden.

Das Teilungsamt Neuenkirch steht Ihnen für eine weitergehende Beratung gerne zur Verfügung.

Kontaktadresse:

Teilungsamt Neuenkirch, Andrea Stocker, Gemeindeschreiberin II / Bereichsleiterin, Luzernstrasse 16, 6206 Neuenkirch, Tel. 041 469 72 74, Fax 041 469 72 73, teilungsamt@neuenkirch.ch

Gemeindeverwaltung Neuenkirch



Gemeinderat

Gebührenverordnung für die Friedhöfe Neuenkirch und Hellbühl

1. Bestattungskosten

| | | |
|-------------------|-----|--------|
| Erdbestattung | Fr. | 700.-- |
| Urnenbestattung | Fr. | 500.-- |
| Gemeinschaftsgrab | Fr. | 500.-- |

2. Grabinschriften und Bepflanzung

| | | | |
|--|------------------|-----|--------------|
| Grabinschrift Gemeinschaftsgrab Neuenkirch | pro Zeile | Fr. | 400.-- |
| Grabinschrift Gemeinschaftsgrab Hellbühl | pro Buchstabe | Fr. | 30.-- |
| Grabinschrift Urnenhain Hellbühl | inkl. Grabplatte | Fr. | 900.-- |
| Bepflanzung / Unterhalt Urnenhain für 10 Jahre | pauschal | Fr. | 700.-- |
| | | Fr. | 70.-- / Jahr |

3. Grabkonzessionsgebühren

| Grabart | Laufzeit | Gebühr Einwohner | Gebühr Auswärtige | Verläng. pro Jahr |
|-----------------------------------|----------|---------------------|----------------------|----------------------|
| Erdbestattungs-Reihengrab | 20 Jahre | Fr. -- | Fr. 1'800.-- | Fr. -- |
| Urnen-Reihengrab / Urnenhain | 10 Jahre | Fr. -- | Fr. 900.-- | Fr. -- |
| Urnen-Gemeinschaftsgrab | 10 Jahre | Fr. -- | Fr. 500.-- | Fr. -- |
| Erdbestattungs-Familiengrab (1er) | 20 Jahre | Fr. 1'200.-- *) | | Fr. 60.-- |
| Erdbestattungs-Familiengrab (2er) | 20 Jahre | Fr. 2'400.-- *) | | Fr. 120.-- |
| Erdbestattungs-Familiengrab (3er) | 20 Jahre | Fr. 3'600.-- *) | | Fr. 180.-- |
| Urnen-Familiengrab (max. 4 Urnen) | 20 Jahre | Fr. 1'600.-- *) | | Fr. 80.-- |

*) An auswärtige Personen können in der Regel keine Familiengrabstätten abgegeben werden.

4. Kremationen

Die Kremationskosten sind von den Angehörigen der Verstorbenen zu übernehmen.

5. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

6206 Neuenkirch, 20. Juli 2016

GEMEINDERAT NEUENKIRCH

